

Interpellation Fraktion SVP (Roland Jakob): Wie erfolgte die Beschaffung und die Auftragsvergaben beim Kubus Waisenhausplatz?

Gemäss Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW) ist die Vergabe von Aufträgen in verschiedenen Arten möglich. Bei den verschiedenen Vergabearten kommt es auch auf die Auftragssumme an, in welcher Form die Beschaffung erfolgen soll. Ein weiteres Kriterium ist, ob es sich um öffentliche Gelder handelt oder nicht. Aufträge mit öffentlichen Geldern müssen ausgeschrieben werden, wenn die Auftragssumme CHF 50'000.00 übersteigt und der Anteil an öffentlichen Geldern 50% und mehr beträgt.

Der Gemeinderat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

1. Wurden alle Aufträge gemäss Verordnung über das Beschaffungswesen Ausgeschrieben?
 - Wenn nicht weshalb nicht?
 - Wenn Ja, welche Verfahren gemäss Beschaffungswesen kamen wie oft und aus welchen Gründen zur Anwendung?
2. Wurden Aufträge mit einem Anteil von 50% und mehr öffentlicher Gelder ab einer Offert-Summe ab Fr. 50 000.00 ausgeschrieben?
 - Wenn Nein, weshalb nicht und welche Kriterien kamen zur Anwendung?
3. Gab es Aufträge die direkt und ohne einholen von Offerten erteilt wurden?
 - Wenn Ja, weshalb und welche gesetzliche Grundlage liegt dieser Praxis zu Grunde?
4. Wurden alle Aufträge unter Berücksichtigung von zusätzlichen Konkurrenzofferten erteilt?
 - Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Wurden Bewilligungen z.B. betreffend Fahrnisbauten, Lärmschutz, Gastrobetrieb, Überzeit usw. eingeholt und oder gibt es Sonderregelungen welche zum Einsatz kamen und wenn Ja, welche?

Bern, 18. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Roland Iseli, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Roger Mischler, Hans Ulrich Gränicher, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Die Interpellation geht offenbar davon aus, dass die Stadt Bern im Zusammenhang mit der Erstellung des Theaterkubus öffentliche Aufträge vergeben hat. Dies war nicht der Fall. Anders als im Fall der Renovation des Stadttheatergebäudes, das im Eigentum der Stadt steht und der Stiftung Konzert Theater Bern vermietet wird, ist die Stadt in diesem Zusammenhang nicht als Auftraggeberin aufgetreten. Aufträge zur Erstellung und zum Betrieb des Theaterkubus hat ausschliesslich Konzert Theater Bern (KTB) in eigener Verantwortung vergeben. Dementsprechend war KTB auch für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen besorgt.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Gemeinderat nach Konsultation von KTB wie folgt Stellung.

Zu Frage 1:

KTB untersteht als mehrheitlich öffentlich subventionierte private Stiftung grundsätzlich dem Vergaberecht und damit insbesondere dem kantonalen Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche

Beschaffungswesen (ÖBG)¹ und der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)². Die städtische Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern (Beschaffungsverordnung; VBW)³ regelt demgegenüber einzig öffentliche Beschaffungen der Stadt Bern und der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 VBW); auf Organisationen wie KTB ist sie nicht anwendbar, weil die städtische Beteiligung tiefer als 50 % ist. Die VBW kam im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für den Theaterkubus somit nicht zur Anwendung.

Zu Frage 2 - 4:

Die Schwellenwerte gemäss Artikel 2 VBW und insbesondere der Schwellenwert von Fr. 50 000.00 für das Einladungsverfahren für Aufträge mit Ausnahme von Dienstleistungsaufträgen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VBW) gelten mangels Anwendbarkeit der VBW auf externe Auftraggeber wie KTB nicht. Massgebend für KTB sind nach Artikel 3 Absatz 1 ÖBG die Schwellenwerte gemäss Anhang 2 zur Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)⁴. Dieser Anhang sieht für Lieferaufträge im Wert von unter Fr. 100 000.00, für Dienstleistungsaufträge und Aufträge des Baunebengewerbes im Wert von unter Fr. 150 000.00 und für Aufträge des Bauhauptgewerbes im Wert von unter Fr. 300 000.00 eine freihändige Vergabe vor. Mit einer Ausnahme erreichte gemäss KTB kein Auftrag von KTB im Zusammenhang mit dem Theaterkubus diese Schwellenwerte, womit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften das freihändige Verfahren anzuwenden war.

Einzig der Wert des Auftrags an die Nüssli (Schweiz) AG zur Erstellung des Kubus lag gemäss KTB oberhalb des Schwellenwert für ein förmliches Vergabeverfahren, auch für das offene oder selektive Verfahren. Dieser Auftrag stellte nach KTB aufgrund der besonderen Situation und der Anforderungen an die bauliche Konstruktion ausserordentlich hohe Anforderungen. Der Baugrund besteht aus der Decke des darunter liegenden Parkhauses und weist ein erhebliches Gefälle auf. Der Kubus erforderte dementsprechend eine spezielle, anspruchsvolle Hallenkonstruktion (Schneelasten, Hängelasten für Veranstaltungen), die ohne bauliche Vorbereitungsarbeiten, ohne Verstärkungen an der bestehenden Bausubstanz und ohne schwere Hebegeräte erstellt werden musste. Die Firma Nüssli bietet gemäss KTB dafür eine weltweit einzigartige Lösung (Neuentwicklung) an; Alternativen dazu bestanden unter den gegebenen besonderen Verhältnissen keine. Die Erstellung des Theaterkubus war zudem für KTB dringlich, damit der Spielbetrieb von Konzert Theater Bern ab März 2016 sichergestellt werden konnte; mit einem vorgeschalteten Vergabeverfahren wäre dies nicht möglich gewesen. Der Auftrag an die Firma Nüssli wurde dementsprechend von KTB in Anwendung von Artikel 6 ÖBG und Artikel 7 Absatz 3 Bstaben c und d ÖBV auf Grund der technischen Besonderheiten des Auftrags und wegen Dringlichkeit im freihändigen Verfahren erteilt. Diese Vergabe wurde von KTB auf der Internetplattform simap.ch am 4. November 2015 vorschriftsgemäss publiziert. Die Publikation blieb unangefochten und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Nach welchen Kriterien KTB die übrigen, im Freihandverfahren zu vergebenden Aufträge erteilt hat, ist nach Auffassung des Gemeinderats ausschliesslich Sache von KTB und damit im vorliegenden Zusammenhang nicht zu erörtern.

Zu Frage 5:

KTB versichert, die erforderlichen Bewilligungen nach den gesetzlichen Vorgaben im ordentlichen Verfahren eingeholt und auch erhalten zu haben.

¹ BSG 731.2.

² BSG 731.21.

³ SSSB 731.21.

⁴ BSG 731.2.

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erteilte mit Gesamtbauentscheid vom 21. September 2015 die Baubewilligung für das Errichten einer Gerüsthalle und legte darin die Betriebszeiten für den Konzert- und Theaterbetrieb sowie die Zeiten für lärmintensive Umbauarbeiten fest. Mit dem Entscheid wurde KTB eine Betriebsbewilligung A nach dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) für einen öffentlichen Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank während der gesetzlichen Öffnungszeiten in Aussicht gestellt. Für Sonderveranstaltungen, die über diese Bewilligung hinaus gehen bzw. länger als bis 00.30 Uhr dauern, wird KTB eine gastgewerbliche Einzelbewilligung beantragen müssen; eine solche kann gemäss Gesamtbauentscheid für maximal sechs Sonderveranstaltungen und/oder Überzeit erteilt werden.

Mit Bauentscheid vom 18. März 2016 bewilligte das Regierungsstatthalteramt überdies das Anbringen von Werbeeinrichtungen an den Fassaden des Theaterkubus.

Bern, 15. Juni 2016

Der Gemeinderat